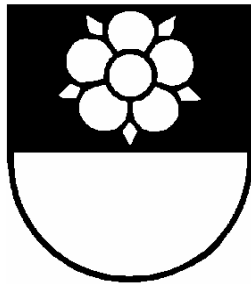


**EINWOHNERGEMEINDE SELTISBERG**



**KABELFERNSEHREGLEMENT**

**VOM**

**18. JUNI 2009**

## INHALTSVERZEICHNIS

Ingress	3
A. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Zweck und Geltungsbereich.....	3
§ 2 Organisation.....	3
B. Anlagen und Anschlussbedingungen	3
§ 3 Signalbezug .....	3
§ 4 Leistungen der Gemeinde.....	4
§ 5 Hausanschluss.....	4
§ 6 Hausinstallationen.....	4
§ 7 Nutzungsregeln.....	5
§ 8 Duldung von Einrichtungen, Leitungsrechte .....	5
§ 9 Anschlussbewilligung.....	5
§ 10 Zutrittsrecht .....	6
§ 11 Trennung vom Netz.....	6
C. Finanzierung	6
§ 12 Grundsätze.....	6
§ 13 Anschlussgebühren.....	6
§ 14 Benützungsgebühren .....	7
§ 15 Zahlungsmodalitäten.....	7
§ 16 Haftung.....	7
D. Schlussbestimmungen	8
§ 17 Vollzug .....	8
§ 18 Rechtsschutz.....	8
§ 19 Strafbestimmungen.....	8
§ 20 Aufhebung bisherigen Rechts .....	8
§ 21 Übergangsbestimmungen .....	8
§ 22 Inkrafttreten .....	9
Anhang: Gebührenordnung	10
1. Einmalige Beiträge und Gebühren	10
Anschlussgebühr .....	10
2. Wiederkehrende Gebühren	10
Benützungsggebühr .....	10
3. Bewilligungs- und Kontrollgebühren	10
Gebühr für die Anschlussbewilligung .....	10
Weitere Gebühren .....	10

## **Ingress**

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Seltisberg, gestützt auf § 46 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, SGS 180) beschliesst:

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Zweck und Geltungsbereich**

- <sup>1</sup> Die Gemeinde Seltisberg verfügt über ein eigenes Kabelfernsehnetz. Mit diesem Netz soll ein guter Signalbezug, z.B. für Fernsehen, Radio, Internet und Telefonie, gewährleistet werden. Ausserdem wird das Dorfbild so vor Verunstaltung durch viele Einzelantennen geschützt.
- <sup>2</sup> Das vorliegende Reglement regelt Planung, Erstellung, Betrieb, Instandhaltung und Finanzierung des Kabelfernsehnetzes der Gemeinde.

#### **§ 2 Organisation**

Die Verantwortung und die Aufsicht über den Ausbau und den Betrieb der Anlagen obliegen dem Gemeinderat. Der Gemeinderat bestimmt die erforderlichen Ausführungsorgane.

### **B. Anlagen und Anschlussbedingungen**

#### **§ 3 Signalbezug**

Der Gemeinderat regelt den Bezug der Signale in einem Signalliefervertrag.

#### **§ 4 Leistungen der Gemeinde**

- <sup>1</sup> Die Gemeinde erstellt das Netz und die dafür erforderlichen Anlagen für die Signallieferung von Fernseh- und Radioprogrammen sowie für Datendienste. Die Signalübergabestelle befindet sich in der Regel am Gebäude an der Fassadenaussenwand (Hausanschlussdose). Die ganze Kabelnetzanlage bis und mit Hausanschlussdose ist und verbleibt im Eigentum der Gemeinde und wird von ihr unterhalten.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde liefert via das Kabelnetz die Signale bis zur Signalübergabestelle. Die Gemeinde sorgt für einen möglichst unterbruchsfreien Betrieb des Netzes inklusive Pikettdienst.
- <sup>3</sup> Der ordentliche Unterhalt des Netzes geht zu Lasten der Gemeinde. Servicegänge, die auf Manipulationsfehler oder fehlerhafte Hausinstallationen bzw. Empfangsgeräte zurückzuführen sind, werden der Hauseigentümerin bzw. dem Hauseigentümer in Rechnung gestellt.

#### **§ 5 Hausanschluss**

- <sup>1</sup> Für die Hauszuleitungen hat der die Hauseigentümerin bzw. der Hauseigentümer auf eigene Kosten nach Massgabe der Gemeinde folgende Lieferungen und Leistungen zu erbringen:
  - a. Die Grabarbeiten inklusive die Verlegung der Kabelschutzrohre ab Anschlusspunkt an das Antennennetz bis zur Signalübergabestelle in der Liegenschaft der Eigentümerschaft, einschliesslich der Wiederinstandstellung des Kabeltrasses.
  - b. Einholen der nötigen Bewilligungen für das Leitungstrasse bei öffentlichen oder privaten Eigentümerinnen bzw. Eigentümern.
  - c. Die notwendigen Vorkehrungen zur Ableitung von Wasser bei der Kabeleinführungsstelle.
- <sup>2</sup> Die übrigen Kosten bis und mit Hausanschlussdose übernimmt die Gemeinde; sie ist Eigentümerin der Hauszuleitung, der Hausanschlussdose und der Verstärker.
- <sup>3</sup> Werden in Liegenschaften Verstärker für das Netz der Gemeinde montiert, so übernimmt die Gemeinde die gesamten Kosten für die Hauszuleitung. Dies trifft für Hausverstärker nicht zu.

#### **§ 6 Hausinstallationen**

Das Erstellen und der Unterhalt der Verteilleitungen ab Hausanschlussdose oder Verstärker innerhalb des Gebäudes ist Sache der Eigentümerin bzw. des Eigentümers. Diese Arbeiten sind durch konzessionierte Fachgeschäfte nach den Weisungen der Gemeinde auszuführen.

## **§ 7 Nutzungsregeln**

- 1 Die Störungsbehebung an der Hausinstallation ist Sache der Eigentümerin bzw. des Eigentümers. Kann der erforderliche Pegelwert wegen ausserordentlich hoher Anzahl an Zimmerdosen nicht erreicht werden, ist der Einbau eines Hausverstärkers nach der Hausanschlussdose gemäss den Vorgaben der Gemeinde notwendig.
- 2 Die am Netz der Gemeinde angeschlossenen Bezügerinnen und Bezüger dürfen die Signale ausschliesslich für die von der Gemeinde angebotenen Dienste nutzen.
- 3 Zur Vermeidung von Störungen im Netz sind insbesondere nicht erlaubt:
  - a. Das Einspeisen von Signalen in die Hausinstallation mit Ausnahme der für den Datenverkehr zugelassenen Geräte (Modems).
  - b. Die Verwendung der Hausinstallationen für die hausinterne Kommunikation.
  - c. Der Anschluss von Empfangsgeräten mit nicht vollständig geschirmten Kabeln und Steckern.
- 4 Zuwiderhandlungen stören den Betrieb des Antennennetzes. Die Suche und Behebung von Störungen ist durch die Verursacherin bzw. den Verursacher zu bezahlen.

## **§ 8 Duldung von Einrichtungen, Leitungsrechte**

- 1 Die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer gewährt der Gemeinde unentgeltlich und auf unbestimmte Zeit die notwendigen Durchleitungs- und Installationsrechte (z.B. Verstärkerkasten) auf eigenen Grundstücken und ermächtigt die Gemeinde zur Eintragung im Grundbuch. Die Kosten für den Grundbucheintrag übernimmt die Gemeinde.
- 2 Liegenschafts- und Wohnungseigentümerinnen bzw. -eigentümer haben an einer zugänglichen Stelle Verstärker und ähnliche, für den Betrieb der Anlagen erforderliche Installationen sowie deren Wartung entschädigungslos zu dulden, soweit der Standort für solche Einrichtungen mit ihnen vor dem Anschluss festgelegt worden ist oder bei Erwerb der Liegenschaft oder Wohnung die Einrichtungen vorhanden waren.
- 3 Verursacht die Hauseigentümerschaft infolge Um- oder Neubauten ihrer Liegenschaft die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz seines bestehenden oder provisorischen Anschlusses, so fallen die daraus entstehenden Kosten zu ihren Lasten. Davon ausgenommen sind Leitungen, welche Dritten dienen.

## **§ 9 Anschlussbewilligung**

- 1 Gesuche für Neuanschlüsse und Abänderungen bestehender Anschlüsse sind schriftlich auf vorgedrucktem Formular dem Gemeinderat einzureichen.
- 2 Die Anschlussbewilligung wird mit den notwendigen technischen Bedingungen und Auflagen vom Gemeinderat erteilt.

## § 10 Zutrittsrecht

Die Organe der Gemeinde oder von dieser beauftragte Personen sind berechtigt, die Grundstücke nach gehöriger Voranmeldung für Installationen, Kontrollen und Reparaturen etc. zu betreten.

## § 11 Trennung vom Netz

Auf Verlangen der Hauseigentümerin bzw. des Hauseigentümers werden einzelne Anschlüsse (Wohnungen, Einfamilienhäuser bzw. Stockwerkeigentum) durch die Gemeinde vom Netz getrennt bzw. wieder an das Netz angeschlossen. Der Aufwand für die Trennung vom Netz (Plombierung) wird der Eigentümerschaft gemäss der aktuellen Gebührenordnung in Rechnung gestellt.

## C. Finanzierung

### § 12 Grundsätze

- <sup>1</sup> Das Kabelnetz der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.
- <sup>2</sup> Die Kosten der Gemeinde für Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Ersatz der Anlagen werden wie folgt weiterbelastet:
  - a. den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern in Form von Anschlussgebühren für den Anschluss an die Anlagen der Gemeinde;
  - b. den Signalbezügerinnen und Signalbezügern in Form von Benützungsgebühren;
  - c. den Signallieferanten in Form von Beiträgen gemäss Signalliefervertrag
- <sup>3</sup> Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung der Anschlussgebühren im Anhang zu diesem Reglement fest. Die Gemeindeversammlung legt ebenso die jährlichen Benützungsgebühren fest.
- <sup>4</sup> Die Gemeindeverwaltung erhebt die Gebühren durch eine Verfügung.

### § 13 Anschlussgebühren

- <sup>1</sup> Für Einfamilien-, Doppelseinfamilien- und Mehrfamilienhäuser gelten die im Anhang festgelegten Gebührenansätze je Objekt. Bei Mehrfamilienhäusern wird ab der zweiten Wohnung eine zusätzliche Gebühr je Wohnung erhoben.
- <sup>2</sup> Die Lieferung eines Übergabepegels, der über dem Normpegel liegt, wird mit einer zusätzlichen Gebühr je dB $\mu$ V (Dezibel-Mikrovolt) Pegel verrechnet.
- <sup>3</sup> Die Anschlussgebühren werden mit dem Anschluss des Gebäudes an das Kabelnetz fällig. Für besondere Objekte wie Heime und grössere Überbauungen mit mehr als 10 Wohnungen kann die Gemeinde den Anschlussbeitrag reduzieren.
- <sup>4</sup> Die Anschlussgebühren werden von der Haus- oder Wohnungseigentümerin bzw. dem -eigentümer geschuldet. Bei Aufhebung des Anschlusses kann die Anschlussgebühr nicht zurückgefordert werden.

## **§ 14 Benützungsgebühren**

- <sup>1</sup> Die Benützungsgebühr wird in der Regel jährlich pro Wohnung bei der Haus- oder Wohnungseigentümerin bzw. beim Haus- oder Wohnungseigentümer in Rechnung gestellt. Angebrochene Monate werden voll berechnet.
- <sup>2</sup> Die Benützungsgebühren werden von der Haus- oder Wohnungseigentümerin bzw. vom -eigentümer geschuldet. Bei Aufhebung des Anschlusses kann die Benützungsgebühr nicht zurückgefordert werden.
- <sup>3</sup> In Mehrfamilienhäusern ist die Benützungsgebühr auch dann zu entrichten, wenn der Teilnehmeranschluss nicht genutzt wird. Ist der Anschluss durch die Gemeinde bzw. deren Beauftragte vom Netz getrennt (plombiert) worden, entfällt die Benützungsgebühr.
- <sup>4</sup> Die Gebühren für Radio- und Fernsehempfang sind direkt an die Inkassostelle (zur Zeit Billag) zu entrichten.

## **§ 15 Zahlungsmodalitäten**

- <sup>1</sup> Die Anschlussgebühren sind innert 90 Tagen und die Benützungsgebühren sind innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- <sup>2</sup> Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben, welcher jährlich durch den Gemeinderat festgelegt wird. Erfolgt auch nach Mahnung keine Begleichung der Gebühren, ist die Gemeinde berechtigt, den Hausanschluss zu plombieren oder entfernen zu lassen. Bei Wiederaufschaltung eines wegen Nichtbezahlung plombierten Anschlusses wird ein einmaliger Kostenbeitrag gemäss Gebührenordnung im Voraus in Rechnung gestellt.

## **§ 16 Haftung**

- <sup>1</sup> Die Grundeigentümerschaft resp. deren Rechtsnachfolgerin oder Rechtsnachfolger haftet gegenüber der Gemeinde für sämtliche Schäden wegen Signalunterbrüchen, die durch unsachgemässe Behandlung, mutwillige Beschädigung oder aus anderen, selbst zu vertretenden Gründen erfolgen.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde schliesst im rechtlich zulässigen Umfang jede Haftung für Signalunterbrüche, insbesondere als Folge von Störungen bei beanspruchten Drittnetzen, aus.

## **D. Schlussbestimmungen**

### **§ 17 Vollzug**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung. Für die Rechnungsstellung ist die Gemeindeverwaltung zuständig.
- <sup>2</sup> Kommt die Eigentümerin oder der Eigentümer eines Hauses oder eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung des Gemeinderates mittels rechtskräftiger Verfügung nicht nach, so kann dieser die nötigen Massnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme ergreifen.

### **§ 18 Rechtsschutz**

- <sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.
- <sup>2</sup> Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen und Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden.
- <sup>3</sup> Gegen alle übrigen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf das vorliegende Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

### **§ 19 Strafbestimmungen**

- <sup>1</sup> Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 5'000 Franken bestraft.
- <sup>2</sup> Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderates kann der oder die Betroffene innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklären.

### **§ 20 Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Antennenreglement vom 25. November 1994 wird aufgehoben.

### **§ 21 Übergangsbestimmungen**

Für vor Inkrafttreten dieses Reglements erstellte Anschlüsse wird die Anschlussgebühr nach dem alten Reglement erhoben.



## **§ 22 Inkrafttreten**

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.

Beschlossen an der Einwohner-Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2009

Im Namen der Einwohnergemeinde Seltisberg

Der Gemeindepräsident:	Der Verwalter:
A. Peter	H.R. Held

Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat das vorliegende Reglement genehmigt am 14.07.2009 mit Entscheid Nr. 282

Bau- und Umweltschutzdirektion  
sig Jörg Krähenbühl  
Regierungsrat

Das Reglement tritt in Kraft am 01.01.2010

## Anhang: Gebührenordnung zum Kabelfernsehreglement

### 1. Einmalige Beiträge und Gebühren

#### Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr beträgt

- |    |   |   |
|----|---|---|
| a. | Je Einfamilienhaus:   | CHF 2'500.- zuzüglich Mehrwertsteuern   |
| b. | Je Doppelfamilienhaus:  | CHF 3'500.- zuzüglich Mehrwertsteuern   |
| c. | Je Mehrfamilienhaus:  | CHF 2'500.-<br>Ab der 2. Wohnung: je CHF 1'000.- zusätzlich<br>jeweils zuzüglich Mehrwertsteuern                        |
| d. | Zuschlag für jedes weitere dB $\mu$ V (Pegel) über dem Normpegel: | CHF 150.- zuzüglich Mehrwertsteuern   |
|    | Normpegel:  | 1 Haus/Wohnung: 83 dB $\mu$ V<br>2 Wohnungen: 87 dB $\mu$ V<br>4 Wohnungen: 92 dB $\mu$ V<br>6 Wohnungen: 96 dB $\mu$ V |

### 2. Wiederkehrende Gebühren

#### Benützungsg Gebühr

Die Benützungsg Gebühr beträgt je Wohneinheit monatlich CHF 15.-<sup>\*1</sup> zuzgl. Mehrwertsteuern

### 3. Bewilligungs- und Kontrollgebühren

#### Gebühr für die Anschlussbewilligung

Die Bewilligungsg Gebühr ist in der Anschlussg Gebühr enthalten.

#### Weitere Gebühren

- Die Plombierung von Anschlüssen wird mit CHF 120.- zuzüglich Mehrwertsteuern in Rechnung gestellt.
- Die Deplombierung nach einer freiwilligen Plombierung ist gratis.
- Die Deplombierung nach Nichtbezahlen der Benützungsg Gebühr wird mit Fr. 120.- zuzüglich Mehrwertsteuern in Rechnung gestellt.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung am 18. Juni 2009

Im Namen der Einwohnergemeinde Seltisberg

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

A. Peter

H.R. Held

<sup>\*1</sup> Gültig ab 01.01.2012, beschlossen an der Einwohnergemeinde-Versammlung vom 13.12.2011